



## Empfehlung Nr. 11/2021

vom 16. Juni 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Melide TI**

Die Post eröffnete der Gemeinde Melide am 21. Oktober 2020, dass die Poststelle Melide geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Melide gelangte mit der Eingabe vom 19. November 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 16. Juni 2021.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);



4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Melide erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Melide hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Tessin eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Tessin unterstützt in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 2021 die Gemeinde Melide und empfiehlt eine umsichtige Vorgehensweise. Der Kanton Tessin erinnert daran, dass Postagenturen und Hausservice weniger Dienstleistungen anbieten als Poststellen. Die Post solle den Service public sowohl in den Zentren als auch in den Randregionen gewährleisten. Im Hinblick auf die Standesinitiative des Kantons Jura (17.314) forderte der Kanton Tessin, die Schliessung von Poststellen zu verschieben, bis eine alternative Lösung gefunden werde, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der lokalen Bevölkerung Rechnung trage.
2. Der Standesinitiative des Kantons Jura „Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter“ (17.314) wurde Folge gegeben. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) hat den Auftrag, eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Für die Post ist jedoch das geltende Recht massgebend. Sie ist nicht verpflichtet, die Umsetzung ihrer Netzstrategie im Hinblick auf künftige Rechtsänderungen zu sistieren. Es ist ihr daher unbenommen, mit den Gemeindebehörden Dialoge über die Schliessung oder Verlegung von Poststellen und Postagenturen zu führen (Art. 34 Abs. 1 VPG) und ihnen – wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt – einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG zu eröffnen.

### **Dialogverfahren**

3. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Melide zwischen März 2018 und Juni 2020 insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Melide. Von der Umwandlung der Poststelle Melide sind auch die Gemeinden Vico Morcote und Morcote betroffen. Die Post informierte diese Gemeinden am 18. September 2020 über die geplante Umwandlung der Poststelle Melide in eine Postagentur und schlug ein Treffen vor. Die Gemeindebehörde von Morcote sprach sich im Schreiben vom 29. September 2020 gegen die Umwandlung der Poststelle Melide in eine Postagentur aus. Die Gemeinden verlangten aber kein Treffen mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.
4. Zugunsten der Poststelle Melide kam eine Petition mit rund 800 Unterschriften zu Stande. Zudem reichten Gemeinderäte verschiedene Interpellationen ein.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

5. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2104 (Luganese) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststellen Melide, Bironico, Figino und Canobbio in eine Postagentur sowie der geplanten Schliessung der Poststelle Savosa mit einem Hausservice als Ersatzlösung 24 Poststellen und 26 Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Melide). Hinzu kommen drei My

Post 24-Automaten, zehn PickPost-Stellen sowie eine Geschäftskundenstelle (Stand 1. Januar 2021).

6. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Tessin per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.55 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
7. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Melide gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 4. Juni 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

9. Der Gemeinderat Melide argumentiert, dass der Entscheid der Post zur Schliessung der Poststelle Melide keine überzeugende Betriebsstrategie sei. In der Gemeinde Melide bestehe eine grosse Nachfrage nach Postdienstleistungen. Der Gemeinderat verweist zur Begründung auf die günstige Verkehrslage und die gute Erschliessung der Gemeinde Melide mit dem öffentlichen Verkehr, die zahlreichen ortsansässigen Unternehmen, die attraktiven touristischen Angebote und die knapp 2000 Einwohnenden der Gemeinde. In zwei Kilometer Entfernung werde dagegen in Bissone eine Filiale in einer Wohngemeinde mit rund 900 Einwohnenden erhalten. Der Gemeinderat erachtet den Entscheid der Post, die Poststelle Melide zu schliessen, diejenige von Bissone jedoch zu erhalten, als in strategischer und betrieblicher Sicht kaum nachvollziehbar. Der Entscheid zur Schliessung der Poststelle Melide schein auch angesichts der geräumigen und zentral gelegenen Räumlichkeiten der Poststelle mit vielen Parkplätzen in der Nähe kontrovers.  
Die Post gibt an, die Poststelle Bissone liege an einem Ort, der für die Kundschaft aus der Region – sowohl vom Süden als auch vom Norden - gut erreichbar sei. Sie verfüge über genügend Parkplätze und es gebe einen Autobahnanschluss in unmittelbarer Nähe. Die Poststelle sei in den vergangenen Jahren umgebaut worden und sei heute eine moderne und praktische Filiale. In der Poststelle Melide

gebe es dagegen nach der Auslagerung der Zustellung grosse ungenutzten Flächen. In den kommenden Jahren wäre nach den Angaben der Post eine Renovation erforderlich. Zudem liege die Poststelle Melide an der Strasse Richtung Morcote ungünstig.

10. Die Entwicklung des Filialnetzes ist grundsätzlich Aufgabe der Post (Art. 14 Abs. 5 PG). Die VPG macht der Post die Vorgabe, dass sie pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle betreiben muss (Art. 33 Abs. 2 VPG). Bei den anderen Vorgaben an das Filialnetz sind die Postagenturen den Poststellen gleichgestellt (d.h. für die Berechnung der Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte nach Art. 33 Abs. 4 VPG und beim Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG). Das heisst, die Post kann diese Vorgaben an die Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte sogar nur mit Postagenturen erfüllen. Das Recht räumt der Post bei der Ausgestaltung des Filialnetzes folglich einen grossen Ermessensspielraum ein.

Die PostCom hat nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG die Möglichkeit zu prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Eine allgemeine Kompetenz der PostCom, gestützt auf das Kriterium der regionalen Gegebenheiten den rechtlich vorgegebenen Handlungsspielraum der Post für die Ausgestaltung des Filialnetzes nach Art. 33 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> VPG zu beschränken, lässt sich aus Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG dagegen nicht ableiten.

Die PostCom geht deshalb davon aus, dass sie ihre rechtlichen Kompetenzen überschreiten würde, wollte sie ihr eigenes Ermessen an Stelle des Ermessens der Post setzen und als Regulierungsbehörde die Betriebsstrategie der Post beurteilen (vgl. dazu insb. Ziff. III. 7 der Empfehlung 21/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Scherzingen). Nur wenn die Post offensichtlich zu berücksichtigende regionale Gegebenheiten übersieht, kann die PostCom ihr empfehlen, eine Korrektur anzubringen. Die Post betreibt in der Region ein dichtes Netz von bedienten Zugangspunkten: Die Poststelle Bissone ist 1.8 km, die Poststelle Lugano 2 Paradiso ist 5.4 km, die Poststelle Lugano 1 7.9 km und die Poststelle Mendrisio Stazione 12.6 km Wegdistanz entfernt. Die Poststelle Melide soll durch eine Postagentur ersetzt werden. Es bleibt also in Melide ein bedienter Zugangspunkt erhalten. Die Post hat damit bei der Planung des Filialnetzes die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

11. Der Gemeinderat Melide weist darauf hin, dass er über keine Daten zur Rentabilität der beiden Poststellen, Bissone und Melide, verfügt.

Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle im Vergleich zu anderen bedienten Zugangspunkten in der Region zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung der Nutzung der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen.

Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 Abs. 5 VPG nicht überprüfen. Die PostCom kann die Entscheide der Post nicht frei überprüfen, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Art. 34 Abs. 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;

- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
  - der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.
12. Der Gemeinderat kritisiert, dass die Post trotz wiederholter Aufforderung seitens des Gemeinderates nicht über ihre Pläne für das Poststellenlokal informieren wollte. Die Post habe die diesbezügliche Information vom Abschluss des Umwandlungsprozesses abhängig gemacht. Der Gemeinderat habe prüfen wollen, ob in den heutigen Räumlichkeiten der Poststelle Postdienstleistungen durch eine Postagentur angeboten werden könnten. Dazu sollte das Lokal gekauft und dem besten dafür geeigneten Partner zur Erbringung der Postdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Das Poststellenlokal sei nämlich besser gelegen als die designierte Postagentur. Die Post habe jedoch diese Möglichkeit nie in Betracht gezogen. Die Post habe deshalb aus Sicht des Gemeinderates von Melide nicht alles dafür getan, um mit ihm eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Der Gemeinderat sei aber weiterhin bereit, mit der Post eine gemeinsame Lösung zu suchen, bei der eine Form von Postdiensten in den heutigen Räumlichkeiten, also im heutigen Postlokal, realisiert werde.
- Die Post führt in ihrem Dossier aus, die Möglichkeit geprüft zu haben, in den Räumlichkeiten der heutigen Poststelle eine Postagentur zu realisieren. Doch habe die Post kein Unternehmen gefunden, das an der Übernahme dieser Flächen interessiert gewesen sei. Zudem sei das Geschäftslokal des Agenturpartners strategisch günstig an einem gut frequentierten Ort gelegen, wo auch die täglichen Einkäufe gemacht werden können. Die Postagentur sei mit dem öffentlichen und privaten Verkehr gut erreichbar. Die Postagentur verfüge über zwei Parkplätze. In einiger Entfernung gebe es weitere Parkplätze.
- Die Post muss nach der Beurteilung der PostCom bei der Auswahl des Agenturpartners auf die Nachhaltigkeit der Agenturlösung achten. Dieses Ziel erreicht sie am besten, wenn sie ein in der Gemeinde bereits gut etabliertes Unternehmen als Partner auswählt. Es wäre kontraproduktiv, wollte die Post ein solches Unternehmen dazu drängen, zu grosse - und damit überbeuerte – Ladenflächen zu beziehen. Das gilt erst recht, wenn – wie im vorliegenden Fall –, die Post die Lage des Geschäftslokals des Agenturpartners als optimal einstuft. Die designierte Postagentur befindet sich nur etwa 300 Meter von der heutigen Poststelle entfernt. Die Post war nicht verpflichtet, mit ihrem Entscheid über die Postversorgung in Melide zuzuwarten, um zu versuchen, doch noch eine Postagentur in den Räumlichkeiten der Poststelle zu realisieren.
13. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
14. Die Poststelle Bissone ist 1.8 km Wegdistanz von der Poststelle Melide entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Melide (Haltestelle Melide, Piazza Moretti bzw. Melide Stazione) und der Poststelle Bissone (Haltestelle Bissone, Autostrada) inklusive der erforderlichen Fussmärsche ca. 10-15 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Bissone stündlich drei Verbindungen. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa drei Minuten. Die Poststelle Lugano 2 Paradiso ist 5.4 km von der Poststelle Melide entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche 15-17 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt rund zehn Minuten. In der Umgebung befinden sich ebenfalls die 7.9 km entfernte Poststelle Lugano 1 und die 12.6 km entfernte Poststelle Mendrisio Stazione. Mit einer Reisezeit von rund 20 Minuten (berechnet ab der Poststelle Melide) können die Poststellen Lugano 1 bzw. Mendrisio Stazione zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden. Es gibt stündlich eine direkte Busverbindung zur Poststelle Lugano 1 und drei Zugverbindungen zur Poststelle Mendrisio Stazione.
15. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Melide werden die Poststellen in der Umgebung jedoch nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Melide ist eine Postagentur geplant: Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden, die künftig in der Poststelle Bissone abzuholen sind). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch

in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem fast gleich lange Öffnungszeiten haben wie die Poststelle (38.5 Std. im Vergleich zu 43 Std. pro Woche).

Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren.

16. Der Gemeinderat befürchtet, dass mit der Postagentur ein Dienstleistungsabbau gegenüber den Geschäftskunden verbunden ist.

Individuelle Lösungen für Geschäftskunden sind insbesondere dann erforderlich, wenn es um Massenversände geht, welche die Kapazitäten der Postagenturen sprengen. Die von der Post mit den Geschäftskunden vereinbarten individuellen Lösungen können den Geschäftskunden teils tatsächlich erhebliche Zusatzkosten verursachen. Da die Poststelle Bissone in rund 2 km Wegdistanz mit einer Autofahrt von weniger als fünf Minuten erreichbar ist, dürfte es aber für die Geschäftskunden zumutbar sein, Massenversände statt zur Poststelle Melide zur Poststelle Bissone zu transportieren, soweit sie nicht in der Postagentur aufgegeben werden können.

#### **Zusammenfassung**

17. Die PostCom anerkennt und respektiert das grosse Engagement des Gemeinderates und der Bevölkerung von Melide für die Poststelle. Doch erfüllt die Post mit der Umwandlung der Poststelle Melide in eine Postagentur alle rechtlichen Vorgaben nach Art. 33 und Art. 34 VPG. Es gibt in der Umgebung weiterhin ein dichtes Netz von Poststellen. Darüber hinaus bleibt in Melide mit der Postagentur ein bedienter Zugangspunkt erhalten. Der Entscheid der Post ist deshalb nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Comune di Melide, Municipio, Via S. Franscini 6, 6815 Melide
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato, Piazza Governo 6, Casella postale 2170, 6501 Bellinzona

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 4. Juni 2021 „Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Melide (TI)  
con un'agenzia “



## Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Melide (TI) con un'agenzia: parere dell'UFCOM del 4 giugno 2021

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 e 1<sup>bis</sup> dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). Con la presente, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, l'UFCOM assume la seguente posizione in merito alla prevista sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Melide nel Cantone Ticino con un'agenzia.

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti.

Nell'articolo 44 OPO, il Consiglio federale ha disciplinato la raggiungibilità delle prestazioni nel settore del pagamento in contanti. La Posta deve pertanto garantire che le prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti in contanti siano raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente di un Cantone, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 20 minuti (art. 44 cpv. 1 OPO). Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità.

La Posta non è tuttavia tenuta a fornire all'UFCOM le informazioni necessarie affinché quest'ultimo possa pronunciarsi, nel caso specifico, sugli effetti in termini di raggiungibilità della trasformazione di un ufficio postale. In generale occorre notare che la trasformazione di un ufficio postale in agenzia, a seconda della copertura postale della regione, può comportare almeno per alcune economie domestiche un netto calo della qualità della copertura nel settore del traffico dei pagamenti. Per contrastare un'eventuale restrizione delle offerte nelle zone in cui vi è unicamente un'agenzia, la Posta è tenuta per legge ad offrire la possibilità di effettuare versamenti in contanti a domicilio o in un altro modo appropriato (art. 44 cpv. 1<sup>bis</sup> OPO). In questi casi la Posta offre, su base volontaria, anche il servizio di pagamento in contanti al domicilio del cliente. In combinazione con il servizio di pagamento in contanti offerto dalle agenzie, questo copre tutti i servizi inerenti il pagamento in contanti.

I risultati per l'anno 2020 indicano che nel Cantone Ticino le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti erano raggiungibili nell'arco di 20 minuti per il 99.3 per cento della popolazione residente permanente. È considerato l'accesso agli uffici postali autogestiti, al versamento e al pagamento in contanti al domicilio del cliente nonché al servizio a domicilio. Pertanto le disposizioni dell'OPO (stato 1.1.2019) sono state rispettate.

---

Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM)

Digital signiert von Scherrer Annette  
DMV6YI  
2021-06-04 (mit Zeitstempel)  
Annette Scherrer  
Responsabile Sezione Posta

Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM  
Rue de l'Avenir 44, 2501 Bienne  
Tel. +41 58 460 56 74  
tp-secretariat@bakom.admin.ch  
www.ufcom.admin.ch